



GAeSO – GESELLSCHAFT
DER ÄRZTINNEN UND ÄRZTE DES
KANTONS SOLOTHURN



IIIIII KANTON **solothurn**
GESUNDHEITSAMT

SEMINAR SUCHTMEDIZIN

Fortbildungsveranstaltung für praktizierende Ärztinnen und Ärzte,
Apothekerinnen und Apotheker und Fachpersonen aus dem Suchtbereich

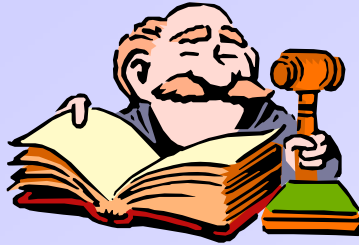
Donnerstag, 18. Juni 2009
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Kultus- und Mehrzweckraum
Kantonsspital Olten

**Drogen am Steuer
Gesetzliche Grundlagen**



Strafverfahren

Richter am Begehungsort



- Busse, gemeinnützige Arbeit, Geldstrafe, Freiheitsstrafe
- strafrechtl. Massnahmen

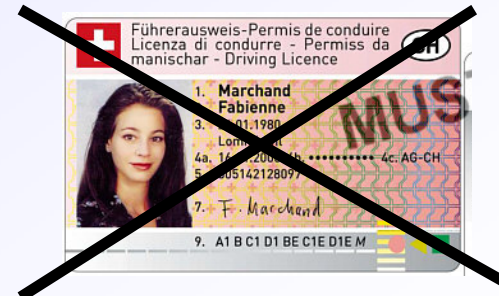


Administrativverfahren

Verwaltungsbehörde des Wohnsitzkantons



- Verwarnung
- Warnungsentzug
- Sicherungsentzug



KANTON **solothurn**

Motorfahrzeugkontrolle

Führerausweisentzug

```
graph TD; A[Führerausweisentzug] --> B[Warnungsentzug]; A --> C[Sicherungsentzug];
```

Warnungsentzug

dient nach Verletzung von Verkehrsvorschriften der Besserung des Lenkers und der Bekämpfung von Rückfällen

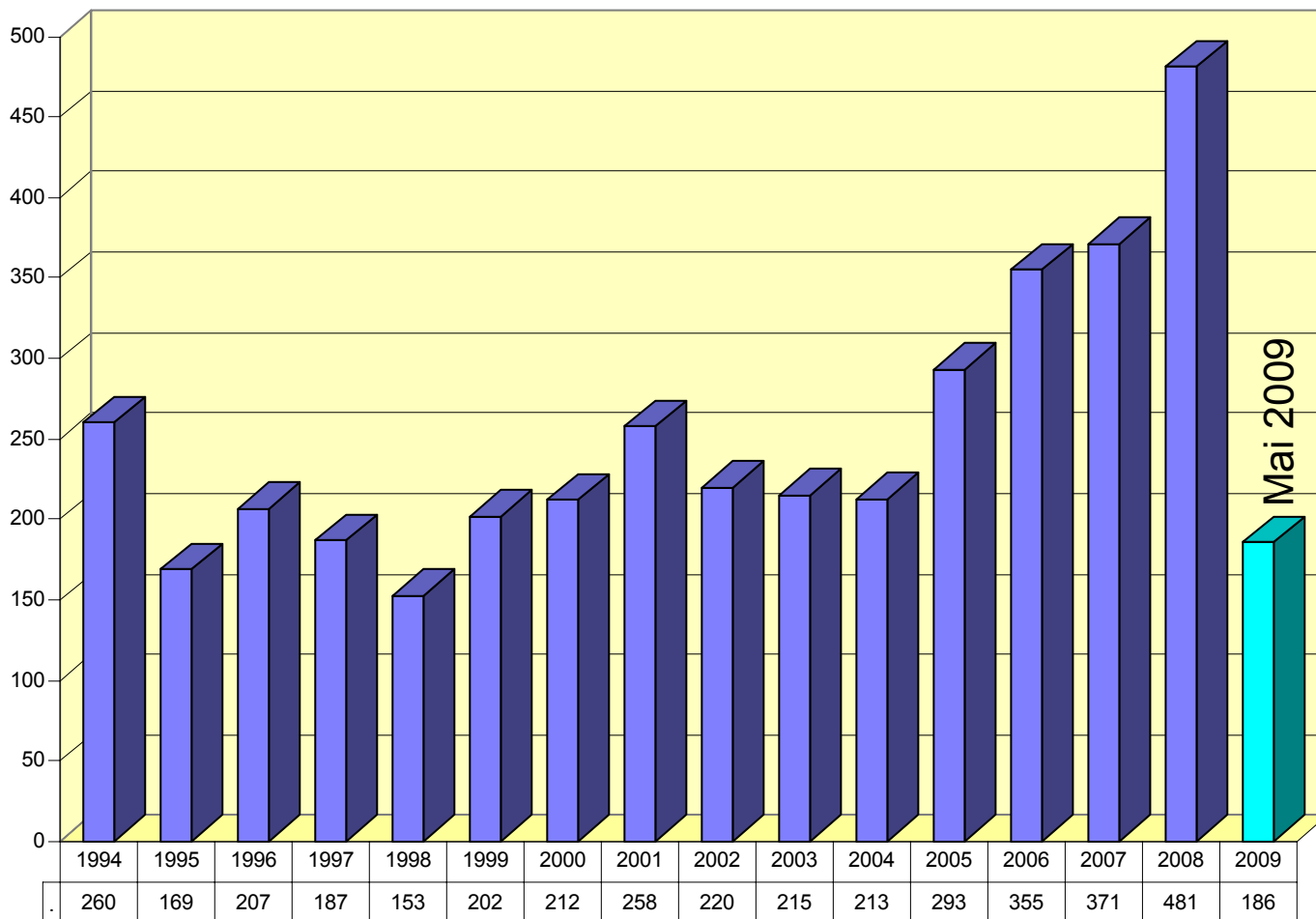
Dauer: befristet

Sicherungsentzug

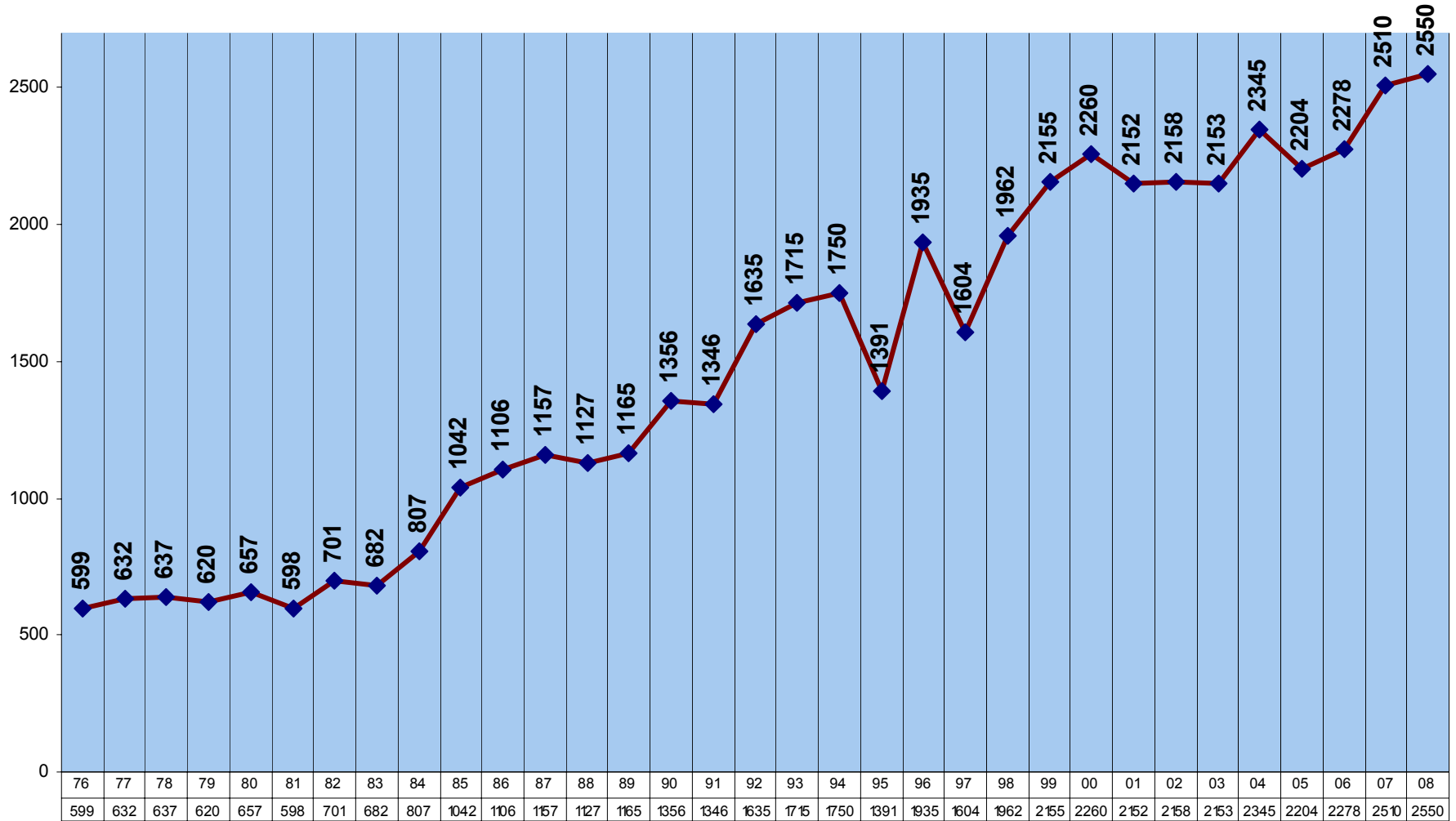
dient der Sicherung des Verkehrs vor ungeeigneten Lenkern

Dauer: unbefristet

Sicherungszüge des Führerausweises



Führerausweisentzüge ab 1976









Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA

Folgende Gründe, manchmal auch kumuliert, führten zu Führerausweisentzügen	Anzahl Fälle im Jahr 2007	Anzahl Fälle im Jahr 2008	Kt. SO 2008 Gründe nicht kumuliert
Missachten von Geschwindigkeitsvorschriften	31678	33238	
Angetrunkenheit ($\geq 0,80$ ‰) 	19133	18902	402
Unaufmerksamkeit	7907	8506	
Missachten des Vortritts	3689	3755	
Nichtbeachten von Signalen	1603	1616	
Unzulässiges Überholen	1869	1837	
Andere Fahrfehler	5324	5117	
Trunksucht 	1059	1102	71
Einfluss von Medikamenten oder Drogen 	2049	1877	25
Drogensucht 	1804	1976	42
Krankheit oder Gebrechen	2552	2555	
Übrige Gründe	15046	15705	

Fahren unter Drogeneinfluss (FUD)



Verkehrsregeln

Art. 31 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahr-unfähig und darf kein Fahrzeug führen.

Art. 2 Abs. 1+2 Verkehrsregelnverordnung (VRV)

¹ Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

² Fahruntfähigkeit gilt als erwiesen, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers nachgewiesen wird:

- a. Tetrahydrocannabinol (Cannabis);
- b. freies Morphin (Heroin/Morphin);
- c. Kokain;
- d. Amphetamin (Amphetamin);
- e. Methamphetamin;
- f. MDEA (Methylendioxyethylamphetamin); oder
- g. MDMA (Methylendioxymethamphetamin).

Art. 18 Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrs-kontrollverordnung (VSKV-ASTRA)

Die Betäubungsmittel nach Artikel 2 Absatz 2 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 19626 gelten als nachgewiesen, wenn die Messwerte im Blut die folgenden Grenzwerte erreichen oder überschreiten:

		Werte vor Toleranz- abzug durch Labor (30%):
a. THC:	1,5 µg/L	2,2 µg/L
b. freies Morphin:	15 µg/L	22 µg/L
c. Kokain:	15 µg/L	22 µg/L
d. Amphetamin:	15 µg/L	22 µg/L
e. Methamphetamin:	15 µg/L	22 µg/L
f. MDEA:	15 µg/L	22 µg/L
g. MDMA:	15 µg/L	22 µg/L

Art. 2 Abs. 2^{ter} VRV

Für Personen, die nachweisen können, dass sie eine oder mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Substanzen gemäss ärztlicher Verschreibung einnehmen, gilt Fahruntfähigkeit nicht bereits beim Nachweis einer Substanz nach Absatz 2 als erwiesen.

Fahren unter Drogeneinfluss (FUD)



Strafrechtliche Folgen

Art. 91 Abs. 2+3 SVG

² Wer aus anderen Gründen fahruntfähig ist und ein Motorfahrzeug führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Wer in fahruntfähigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt, wird mit Busse bestraft.

Freiheitsstrafe

Art. 40 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate; die Höchstdauer beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich.

Geldstrafe

Fr. 1'080'000.--

Art. 34 Abs. 1+2 StGB

¹ Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters.

² Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

Geldstrafe / Freiheitsstrafe

Art. 42 Abs. 4 StGB

Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Busse

Art. 106 Abs. 1 StGB

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken.

Fahren unter Drogeneinfluss (FUD)



Verwaltungsrechtliche Folgen

Art. 14 Abs. 2 Bst. c SVG

² Lernfahr- und Führerausweis dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber

...

c. an einer die Fahreignung ausschliessenden Sucht leidet;

...

Art. 16d Abs. 1 Bst. b SVG

¹ Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

...

b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;

...

Expertengruppe Verkehrssicherheit

Verdachtsgründe fehlender Fahreignung Massnahmen Wiederherstellung der Fahreignung

Leitfaden für die Administrativ-, Justiz- und
Polizeibehörden

26. April 2000

www.astra2.admin.ch/media/pdfpub/2000-08-03_235_d.pdf

Kokain oder Heroin

Fahreignungsabklärung notwendig

- bereits bei erstmaliger Mitteilung, dass ein Konsum dieser Substanzen festgestellt worden ist
- kein Bezug zum Strassenverkehr erforderlich

Methadon oder Buprenorphin (Subutex)

**Fahreignungsabklärung notwendig
(kein Bezug zum Strassenverkehr erforderlich)**

**Die Fahreignung wird in der Regel positiv
beurteilt, wenn das Programm mindestens
6 Monate gedauert hat und nachweislich
kein Mischkonsum besteht.**

**Amphetamine (inkl. Designer-Drogen),
Barbiturate, Benzodiazepine, Cannabis, LSD,
Methaqualon u.ä.**

Fahreignungsabklärung notwendig

- **nach Fahren in nicht fahrfähigem Zustand
unter dem Einfluss einer dieser Substanzen**
- **bei regelmässigem häufigem Konsum**

Von der MFK Solothurn beauftragte Institute:

Institut für Rechtsmedizin Zürich
Verkehrsmedizin & Klinische Forensik
Kurvenstrasse 31
8042 Zürich

IFPP, Institut für forensische
Psychiatrie und Psychotherapie
Farbgasse 13
4900 Langenthal

PSYBEG-CONSULT
Bahnhofstrasse 11
4143 Pratteln

Praxis der Kantone AG, BE, BL, BS, SO und ZH (KAM Mittelland)

Nach erstmaligem FUD unter Einfluss von Cannabis wird die Fahreignung nur abgeklärt, wenn der THC-COOH-Wert 75 µg/L übersteigt.

Art. 16c Abs. 1 Bst. C SVG

Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

...

c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;

...

Massnahmentabelle ab 1.1.2005

Neue Widerhandlung	bish. Massnahmen	Rückfall innert x Jahren	Massnahme Mindestentzugsdauer		
L	-	-	Vg		
L	FAE L/M/S oder Vg oder VU	2	FAE 1 Mt.		
M	keine oder Vg oder FAE L	-	FAE 1 Mt.		
M	FAE M/S	2	FAE 4 Mt.		
M	FAE ? M	FAE ? M	2	FAE 9 Mt.	
M	FAE S	FAE S	2	FAE 15 Mt.	
M	FAE ? M	FAE ? M	FAE ? M	10	FAE UZ*, 24 Mt.
M	Aufhebung FAE UZ	5	FAE f. immer		
S	keine oder Vg oder FAE L	-	FAE 3 Mt.		
S	FAE M	5	FAE 6 Mt.		
S	FAE S	5	FAE 12 Mt.		
S	FAE M	FAE M	5	FAE 12 Mt.	
S	FAE S	FAE S	10	FAE UZ*, 24 Mt.	
S	FAE ? M	FAE ? M	FAE ? M	10	FAE UZ*, 24 Mt.
S	Aufhebung FAE UZ	5	FAE f. immer		

L = leichte Widerhandlung	Vg = Verwarnung
M = mittelschwere Widerhandlung	FAE = Führerausweisentzug
S = schwere Widerhandlung	FAE ? M = FAE wg. mind. M
VU = Verkehrsunterricht	UZ = unbestimmte Zeit
* Falls nicht während 2 Entzügen über 5 Jahre massnahmenfrei	

Fahren unter Drogeneinfluss (FUD)



Haftpflichtrechtliche Folgen

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG)

Art. 72

Regressrecht des Versicherers

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

Willkommen auf unserer Homepage

TrafficWeb

Fahrzeugprüfungen
Prüftermin verschieben
(nur P/W und MR)

AKTUELL!

- Fahrzeugführer/innen - Führer
- 2-Phasenausbildung/Führeraus
- Fahrzeug - Fahrzeugausweis
- Digitaler Fahrtschreiber
- Fasnacht 2008 (Wagenbau/Um
- Fähigkeitsausweis für Berufsa

Arztzeugnisse für die über 70-jährigen Fahrzeuglenkenden.
Hier finden Sie einige wichtige und nützliche Hinweise.

Benutzername: mfk-arzt
Kennwort: aspirin

Schiffsindex Online



Fahrzeug
Theorieprüfung (Demo)



Schiff
Theorieprüfung (Demo)

www.mfk-so.ch



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!